

Werkleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Werkleistungen der Pilz GmbH & Co. KG (nachfolgend Pilz genannt), die Pilz im Auftrag der Kunden (nachfolgend: Auftraggeber) erbringt. Für Dienstleistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Pilz und dem Auftraggeber, ohne dass Pilz den Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen müsste, sofern nicht andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Pilz in die zukünftigen Verträge einbezogen wurden.

(2) Die Angebote und Annahmeerklärungen, sämtliche Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachfolgend wiedergegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter <http://www.pilz.com/de-INT/termsandconditions> jederzeit frei abrufbar und können vom Auftraggeber in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst wenn Pilz sie kennt, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Pilz stimmt ihrer Geltung bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Bestätigungserfordernis gilt auch dann, wenn Pilz in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Die schriftlich bei Vertragsschluss erteilte Zustimmung gilt jeweils nur für den darin geregelten Einzelfall.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Pilz gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von Pilz sind stets freibleibend.

(2) Ist die Bestellung des Auftraggebers als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Pilz diese Bestellung innerhalb von 4 Wochen annehmen, sofern sich aus der Bestellung des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

(3) Die Annahme wird schriftlich durch die Auftragsbestätigung (auch durch Telefax und E-Mail) von Pilz erklärt. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, enthält die

schriftliche Auftragsbestätigung von Pilz die vertraglich geschuldeten Leistungen.

(4) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Auftraggeber mit Pilz getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Auftraggeber Pilz' schriftliche Bestätigung an den Auftraggeber maßgeblich.

(5) Sofern bis zur Ausführung des Auftrags wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentlichen Abgaben und/oder Erschwernisse aus Gesetzen und/oder Vorschriften eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation von Pilz nehmen, so ist Pilz berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen.

(6) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die Einhaltung technischer Daten und sonstiger Angaben/Details aus Katalogen, Druckschriften, Stücklisten und/oder Zeichnungen/Skizzen und Ähnliches wird nur insoweit bestätigt, als ausdrücklich einzelne Daten, Maße oder Details hiervon in der technischen Beschreibung des Angebots enthalten sind. Bei pauschaler Bezugnahme auf Unterlagen oder Zeichnungen gilt nur die Funktion als bestätigt.

(7) Hängt die Erbringung der Werkleistung von der Lieferung von Waren eines Lieferanten von Pilz ab, so bleiben richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten, mit der Folge, dass Pilz von der Leistungsverpflichtung frei wird, wenn Pilz ohne eigenes Verschulden von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird, obwohl Pilz zuvor einen entsprechenden Liefervertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat. Pilz wird den Auftraggeber unverzüglich davon benachrichtigen, dass der Lieferant Pilz nicht beliefert hat, Pilz deshalb vom Vertrag zurücktritt und die Gegenleistung – soweit sie bereits vom Auftraggeber erbracht wurde – unverzüglich zurückerstattet wird.

(8) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Mustern, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behält sich Pilz Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Pilz. Für Software gelten die Ziff. 29 bis 32 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(9) Das Angebot basiert auf dem Pilz durch den Auftraggeber mitgeteilten Zustand der Maschine/Anlage. Pilz geht davon aus, dass über die natürliche Abnutzung hinaus keine Mängel oder Schäden vorhanden sind. Weitergehende Schäden oder Mängel, die während der Demontage und/oder bei Ausführung der Werkleistung festgestellt werden, teilt Pilz dem Auftraggeber mit.

(10) Garantien im Rechtsinn erhält der Auftraggeber von Pilz nicht. Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Nachtragsangebot

Soweit Pilz dies für erforderlich hält, erhält der Auftraggeber ein Nachtragsangebot. Umfang und Preise der zusätzlichen Leistungen sind zwischen Pilz und dem Auftraggeber im Rahmen des Nachtragsangebots gesondert zu vereinbaren. Die im Angebot für Werkleistungen genannten Materialkosten gelten nur für den Fall, dass Pilz mit den dort genannten Werkleistungen im dort angebotenen Umfang beauftragt wird.

§ 5 Umfang der Werkleistungen

(1) Die Leistungen von Pilz werden in dem jeweils durch ein bis zum Vertragsschluss freibleibendes Angebot oder im durch eine Auftragsbestätigung festgelegten Umfang als Werkleistungen nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erbracht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Pilz ist bei Werkleistungen für die erzielten Ergebnisse sowie für das Management, die Steuerung und die Überwachung der Leistungserbringung im Rahmen des erteilten Auftragsverantwortlich, soweit sich aus Ziff. 21 – Haftung – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt.

(3) Mangels abweichender Vereinbarung gehört der Einbau von Ersatzteilen nicht zum Leistungsumfang von Pilz.

§ 6 Abrufaufträge

Abrufaufträge sind innerhalb der festgelegten Zeiträume oder zu den vereinbarten Terminen abzunehmen. Wurde die Werkleistung nicht innerhalb der festgelegten Zeiträume abgerufen und ist der Kunde deshalb mit der Erfüllung der Pflicht zum Abruf in Annahmeverzug gem. der §§ 293 ff. BGB geraten, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands auf den Auftraggeber über. Im Übrigen hat der Auftraggeber ab Fristablauf die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung bei Pilz mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, auszugleichend. Weiter stehen Pilz die Rechte gem. § 375 HGB zu.

§ 7 Nachträgliche Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs

Pilz und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen der vereinbarten Werkleistung zu beantragen. Pilz bzw. der Auftraggeber werden nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich

Werkleistungen

lich schriftlich mitzuteilen. Pilz ist berechtigt, dem Auftraggeber den entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen, sobald ein Änderungsantrag eine umfangreiche und aufwendige Überprüfung und zusätzliche Leistungen erforderlich macht. Die für eine solche Überprüfung bzw. die für eine Änderung der vereinbarten Werkleistung erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

§ 8

Ausführungen von Aufträgen

(1) Die Ausführung von Aufträgen erfolgt unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.

(2) Gegenüber eigenen Mitarbeitern ist allein Pilz weisungsbefugt.

(3) Pilz ist berechtigt, sich zur Ausführung von Aufträgen der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Pilz bleibt aber gegenüber dem Auftraggeber stets unmittelbar selbst verpflichtet.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber überlässt Pilz rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese Pilz erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.

(2) Sofern Pilz beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern von Pilz oder von Pilz beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Werkleistungen durch Pilz erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von Pilz oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

(3) Der Auftraggeber wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.

(4) Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nach Ziff. 9.1 bis Ziff. 9.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, so ist Pilz berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung der Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist mit der Erklärung einzuräumen, dass Pilz den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn die Nachholung der Mitwirkungshandlung nicht bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

(5) Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach Ziff. 9.1 bis Ziff. 9.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, ist Pilz berechtigt, Ersatz

für die hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen.

§ 10

Preise/Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Werkleistungen werden zu dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer nach Abnahme der Werkleistungen berechnet, soweit nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung eine andere Rechnungsstellung und Zahlungsweise vereinbart ist. Bei Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die anfallenden Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Sonstiger Aufwand, insbesondere Vorbereitungs-, Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten werden zusätzlich berechnet. Soweit im Angebot oder der Auftragsbestätigung Schätzpreise für Werkleistungen auf Zeit- oder Materialbasis enthalten sind, sind diese unverbindlich.

(2) Die Preise gelten weiterhin mit der Maßgabe, dass zu Beginn etwaiger durch Pilz durchzuführender Überholungs- oder Prüfungsmaßnahmen an einer Maschine/Anlage diese grundgereinigt durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird und der Auftraggeber auf eigene Kosten und gegebenenfalls durch eigenes Personal Unterstützung entsprechend der Montagenotwendigkeit gewährt, insbesondere durch

- Bereitstellung von geeigneten Hilfskräften, soweit erforderlich;
- Zugang zur Maschine/Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt; evtl. Wartezeiten der Monteure werden bei vom Auftraggeber verzögerten Zugang zu den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt;
- Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmaterialien;
- Bereitstellung der erforderlichen Betriebskraft (Strom, Druckluft, Wasser etc.);
- Transport der Montageteile an den vorgesehenen Montageplatz.

(3) Die Preise gelten ausschließlich für eine Werkleistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung und/oder dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Werklohn netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(6) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein oder wird Pilz eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Anlass gibt, ist Pilz berechtigt, nach eigener Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Pilz ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Auftraggeber diesem Verlangen keine Folge leistet.

§ 11

Zahlungsverzug

(1) Der Auftraggeber kommt durch Mahnung von Pilz mit seiner Zahlungspflicht in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder nach Eintritt eines Ereignisses innerhalb einer bestimmten Frist die Zahlung erfolgen soll. Der Auftraggeber kommt spätestens jedoch auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit der Forderung und Erhalt der Rechnung oder, wenn sich der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung für Pilz nicht feststellen lässt, 30 Tage nach Abnahme der Werkleistung mit der Zahlung in Verzug.

(2) Gerät der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist Pilz berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken von Pilz berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Pilz eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist oder der Besteller eine geringere Belastung von Pilz nachweist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Pilz anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(2) Pilz ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Auftraggebers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

§ 13

Abnahme/Inbetriebnahme

(1) Werkleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen, sobald Pilz die Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung angezeigt hat. Der Auftraggeber ist bei lediglich unerheblichen Abweichungen nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt. Mängelbeseitigungsansprüche des Auftraggebers im Rahmen dieser Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Bei der Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung bestätigt („Protokoll der betriebsbereiten Übergabe“).

(3) Die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung der Werkleistung oder von Teilen der Werkleistung im normalen Gebrauch gilt als Abnahme.

Werkleistungen

§ 14

Vorabnahme/ Endabnahme/ Sonderabnahme

(1) Vorabnahme, Endabnahme und/oder Sonderabnahme erfolgen nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsumfang gehören.

(2) Eine etwaige Vergütung gem. Ziff. 14.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt nach den bei Pilz jeweils geltenden Verrechnungssätzen für tägliche Arbeitszeiten, Wartezeiten und sonstige Kosten. Der Auftraggeber kann die jeweils geltenden Verrechnungssätze bei Pilz jederzeit anfordern.

§ 15

Verzug des Auftraggebers

(1) Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Werkleistung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(2) Gerät der Auftraggeber zudem z. B. durch Verweigerung der Abnahme auch in Schuldnerverzug, so ist Pilz berechtigt, den Pilz entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, geltend zu machen.

(3) Verzögert sich der Beginn und/oder Ablauf der vereinbarten Arbeiten zur De- bzw. Remontage oder Inbetriebnahme aus Gründen, die Pilz nicht zu vertreten hat, wird ein etwa entstehender Mehraufwand auf Nachweis zusätzlich berechnet. Vereinbarte Leistungstermine sind gegebenenfalls anzupassen.

(4) Leistungen, die nach Ziff. 15.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich sind, berechnet Pilz nach den Verrechnungssätzen für tägliche Arbeitszeiten, Wartezeiten und sonstige Kosten. Diese Verrechnungssätze sind bei Pilz für den Auftraggeber jederzeit einsehbar.

§ 16

Leistungszeit

(1) Gibt Pilz einen Zeitraum für die Leistungserbringung (Leistungsfrist) an, so setzt dessen Beginn die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers. Hierzu zählen insbesondere auch etwaige vom Auftraggeber zu beschaffende oder zu erstellende Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, durch den Auftraggeber vorzulegende Genehmigungen, Freigaben und die Gutschrift vereinbarter Anzahlungen auf dem Konto von Pilz.

(2) Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintreten von Pilz nicht zu vertretender unvorhergesehener Ereignisse, soweit solche Hindernisse sich nachweislich auf die Fertigstellung der Werkleistung auswirken. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Unterlieferanten von Pilz eintreten. Insbesondere gilt dies bei Hindernissen, die im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, auftreten. Leistungsverzögerungen aus vorbezeichneten Um-

ständen sind auch dann von Pilz nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse hat Pilz dem Auftraggeber baldmöglichst mitzuteilen.

§ 17

Höhere Gewalt

(1) Die Frist für die Erbringung der Leistung verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die Pilz nicht zu vertreten hat.

(2) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Pilz zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Pilz dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen.

(3) Sofern solche Ereignisse Pilz die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Pilz zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen für die Erbringung der Leistung um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung ein Festhalten am Werkleistungsvertrag nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Pilz vom Vertrag zurücktreten.

§ 18

Verzug und Unmöglichkeit der Leistung von Pilz

(1) Der Auftraggeber kann bei Unmöglichkeit der Leistung von Pilz oder Verzug nur bei Vorliegen einer von Pilz zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber kann nicht vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten und auch nicht bei nur unerheblicher Pflichtverletzung von Pilz. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für die Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von Pilz nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Auftraggebers eintritt.

(2) Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz voraus, dass der Auftraggeber Pilz zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 2 Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Werkleistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht (Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung). Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Aufforderung durch Pilz zu erklären, ob

er weiter auf die Erbringung der Werkleistung besteht oder gem. § 281 Abs. 4 BGB Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Auftraggeber innerhalb einer von Pilz gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Auftraggeber nicht mehr zur Ablehnung der Werkleistung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Werkleistung entgegennehmen.

(3) Die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist nur entbehrlich, wenn Pilz die vertraglich geschuldete Werkleistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(4) Für den Schadensersatzanspruch oder Aufwendungsersatzanspruch aus Verzug oder Unmöglichkeit gilt Ziff. 21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 19

Gefahrübergang

(1) Erfolgt durch Pilz eine Montageleistung beim Auftraggeber, so findet der Gefahrübergang mit Abnahme und Unterzeichnung des Protokolls der betriebsbereiten Übergabe beim Auftraggeber statt.

(2) Der Auftraggeber trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Werkleistung, wenn sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet.

(3) Soweit Pilz nach vertraglicher Vereinbarung Versandkosten, Lieferung oder Aufstellung des Vertragsgegenstandes übernommen hat, bleiben die vorstehend genannten Gefahrtragungsklauseln hiervon unberührt.

§ 20

Gewährleistung

(1) Verlangt der Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist (vgl. Ziff. 22 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) Nacherfüllung, sind nach Wahl von Pilz unentgeltlich die Mängel zu beseitigen oder die Werkleistung neu zu erbringen, sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(3) Pilz ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gem. Ziff. 21

Werkleistungen

dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurücktreten, das Recht der Selbstvornahme gem. § 637 BGB ausüben oder die Vergütung mindern.

(4) Pilz ist nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

(5) Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Pilz berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen, wenn der Auftraggeber schuldhaft verkannt hat, dass ein Umstand aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers den angeblichen Mangel verursacht hat.

(6) Generell ist eine Haftung von Pilz für den Fall ausgeschlossen, dass auf Wunsch des Auftraggebers andere als von Pilz hergestellte oder vorgegebene Teile in den Liefergegenstand eingebaut werden. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung für eine etwaige Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands nicht ursächlich ist.

(7) Pilz haftet nicht für vom Auftraggeber selbst durchgeführte Einbauarbeiten. Die Beweislast für den mangelfreien Einbau trifft den Auftraggeber.

(8) Leistungsbeschreibungen von Pilz stellen lediglich Beschaffenheitsangaben und keine Garantieverprechen dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen weder eine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe noch ein Garantieverprechen dar.

(9) Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist Pilz lediglich zur Lieferung einer mangelfreien verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(10) Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass er nicht selbst Maßnahmen zur Mangelbeseitigung ergriffen hat.

(11) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sowohl den Mangel als auch einen hieraus resultierenden etwaigen Schaden ungeachtet der vorstehend genannten Regelungen nach allgemein üblichen technischen Standards zu dokumentieren.

(12) Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gilt im Übrigen Ziff. 21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitergehende oder andere als die in Ziff. 20 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltenden Ansprüche des Auftraggebers gegen Pilz und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 21 Haftung

(1) Die Haftung durch Pilz setzt voraus, dass der Auftraggeber bei Betrieb des Vertragsgegenstandes die Betriebsanweisung beachtet hat. Der Auftraggeber ist insoweit beweispflichtig.

(2) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des

Auftraggebers auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz bei mittelbaren Schäden, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie aus unerlaubter Handlung. Der vorstehend genannte Haftungsausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Pilz bei Beendigung des Vertrages wegen Verzugs (Rücktritt) sowie im Falle einer von Pilz durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführten nachträglichen Unmöglichkeit. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Pilz Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(3) Abweichend von Ziff. 21.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Pilz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn Pilz leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat – wenn:

(a) Pilz grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt;

(b) Pilz einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat;

(c) durch Pilz schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind;

(d) Pilz gegen sogenannte Kardinalpflichten verstößt, d. h.

(aa) bei wesentlichen Vertragsverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder

(bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

(4) Im Fall einer Pflichtverletzung von Ziff. 21.3 (d) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Haftung von Pilz bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(5) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehend genannten Regelungen nicht verbunden.

§ 22 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 12 Monate, beginnend mit Abnahme der Werkleistung.

(2) Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- soweit das Gesetz gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt;

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von Pilz zu vertretenden Mangel verursacht werden,

- sowie wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Pilz beruht,

- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,

- bei Garantien (§ 639 BGB),

- sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 23 Geheimhaltung

(1) Der Auftraggeber hat vertrauliche Informationen, d.h. sämtliche ihm bekannt werdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Pilz Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“), wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Kalkulationen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, geheim zu halten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke des mit Pilz abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Pilz an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen. Der Auftraggeber hat jegliches Reverse Engineering außerhalb § 69e UrhG, d. h. die Rückwärtsanalyse durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen der Liefergegenstände zum Zwecke des Erwerbs der in diesen Gegenständen verkörperten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu unterlassen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Auftraggeber diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Auftraggeber unterrichtet Pilz unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Auftraggeber der Nachweis gelingt, dass

- ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch Pilz bekannt waren;

- er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen;

- die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden;

- diese Vertraulichen Informationen vom Auftraggeber unabhängig von ihrer Mitteilung durch Pilz entwickelt wurden oder werden.

(4) Pilz behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die Vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen (Papiere, Disketten etc.) vor. An Vertraulichen Informatio-

Werkleistungen

nen von Pilz, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Auftraggeber jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt. Bei Gegenständen oder Unterlagen, an denen zugunsten von Pilz Schutzrechte bestehen und/oder die als Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Auftraggeber nur die durch Pilz ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

(5) Auf Anforderung von Pilz hat der Auftraggeber sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an Pilz zurückzusenden. Vertrauliche Informationen sind ohne Aufforderung kostenlos an Pilz zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen oder Gegenständen steht dem Auftraggeber nicht zu. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen Vertraulichen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

(6) Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigung, soweit er diese zu vertreten hat.

(7) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

§ 24 Datenschutz

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

§ 25 Erfindungen

(1) Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern von Pilz und des Auftraggebers während der Ausführung eines Auftrags gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinsam zu.

(2) Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern von Pilz gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte gehören Pilz. Erfindungen, die während der Ausführung eines Auftrags von Mitarbeitern des Auftraggebers gemacht werden, sowie hierfür erteilte Schutzrechte gehören dem Auftraggeber.

(3) Die Gewährung von Lizenzen an Erfindungen im Sinne von Ziff. 25.1 und Ziff. 25.2 und an dafür erteilten Schutzrechten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 26 Arbeitsergebnisse

(1) Die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten an den im Rahmen des im Angebot vereinbarten Leistungsumfangs erzielten und dem Auftraggeber bekannt gegebenen Arbeitsergebnissen jeder Art, wie z. B. Dokumentationen, Berichte, Planungsunterlagen, Auswertungen,

Zeichnungen, Programmmaterial und Ähnliches, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Pilz behält in jedem Fall ein unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen für Zwecke der Forschung und Lehre.

(2) Pilz trägt keine Verantwortung dafür, ob an sie vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferte technische Unterlagen gegen bestehende Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat Pilz von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 27 Kündigung

(1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Werkleistung jederzeit den Vertrag kündigen, soweit nicht gem. § 651 BGB Kaufrecht Anwendung findet. Im Fall der Kündigung durch den Auftraggeber ist Pilz berechtigt, die vereinbarte Vergütung gem. Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen, wobei Pilz sich dasjenige anrechnen lassen muss, was Pilz infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (Anrechnungsbetrag). Pilz stehen 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung nach Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. Der Nachweis einer geringeren Vergütung aufgrund eines Anrechnungsbetrages, der 90 % der vereinbarten Vergütung übersteigt, steht dem Auftraggeber offen. Jedenfalls stehen Pilz aber 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung nach Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

(2) Die Kündigung von Verträgen aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

(3) Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund und ist die Kündigung aus Gründen, die von Pilz zu vertreten sind, erfolgt, besteht ein Vergütungsanspruch von Pilz für die bis dahin erbrachten Leistungen nur, soweit diese für den Auftraggeber nutzbar sind.

(4) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

§ 28 Herausgabe von Unterlagen und Gegenständen/Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftraggeber kann nach Beendigung eines Auftrags von Pilz die Herausgabe der Pilz überlassenen Unterlagen und Gegenstände verlangen. Pilz darf die Herausgabe verweigern, bis sie wegen ihrer Ansprüche aus dem Vertrag befriedigt ist, soweit nicht die Vorenthaltung einzelner Unterlagen und Gegenstände nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Pilz kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien an-

fertigen und behalten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Archivierungspflichten notwendig ist.

§ 29 Sonderkündigungsrecht/ Embargo-Regelungen/ EU-Antiterrorverordnungen

(1) Soweit Vertragsabschlüsse zwischen Pilz und dem Auftraggeber respektive hieraus für Pilz resultierende Leistungsverpflichtungen und Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegen national wie auch international verbindliche Regelungen verstoßen (z. B. Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Ausfuhr- und Embargo-Vorschriften der Europäischen Union, sonstiger Staaten, insbesondere der USA, unter Einschluss der EU-Antiterrorverordnungen), ist Pilz berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

(2) Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht in diesem Sonderfall nicht.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich selbst über entsprechende gesetzliche Regelungen, die eine Vertragserfüllung für Pilz unmöglich machen, in Kenntnis zu setzen.

§ 30 Objektcode/Rechte an der Software

(1) Wenn Pilz im Rahmen eines Werkvertrages Software für den Auftraggeber erstellt, gelten für deren Nutzung nachfolgende Bestimmungen. Sämtliche Nutzungsrechte werden am Objektcode der jeweiligen Software eingeräumt. Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Rechtsübertragung. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine zusätzliche Vereinbarung wie z. B. eine Escrow-Vereinbarung bzgl. des Quellcodes geschlossen werden.

(2) Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, die nur für ihn erstellte Software nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung zu den eigenen, vertraglich mit Pilz vereinbarten Zwecken zu nutzen. Hierfür wird dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software eingeräumt, das nachfolgend in Ziff. 31 bis Ziff. 33 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher konkretisiert wird. Die Nutzung der Software zur Steuerung von Serienmaschinen oder zur Steuerung einer Vielzahl von Anlagen bei Kunden des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen vorherigen vertraglichen Vereinbarung mit Pilz (vgl. Ziff. 32 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist vor Abnahme gestattet.

(3) Soweit dem Auftraggeber nicht in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte an der im Rahmen eines Werkvertrages seitens Pilz erstellten Software und allen vom Auftraggeber gefertigten Kopien – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen, Daten, Mustern, Modellen, Entwürfen und Know-how sowie sonstige technische Schutzrechte – ausschließlich Pilz oder einem Hersteller von Drittsoftware zu. Das gilt auch für evtl. Bearbeitungen der Software durch den Auftraggeber.

Werkleistungen

Das Eigentum des Auftraggebers an den jeweils ihm gelieferten Datenträgern bleibt unberührt. Für die Parametrisierung oder Anpassung von Standard-Software von Pilz gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten, ausgenommen PAS.

§ 31 Vervielfältigungsrechte

(1) Der Auftraggeber darf die für ihn erstellte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger oder durch Download auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Auftraggeber eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall, der internen Revision oder der Wirtschaftsprüfung die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Auftraggeber Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien aus der turnusmäßigen Datensicherung dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.

(3) Weitere Vervielfältigungen der Software, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Auftraggeber nur anfertigen, wenn Pilz dem Auftraggeber vorher schriftlich die Berechtigung hierzu eingeräumt hat. Gegebenenfalls für Mitarbeiter oder im Rahmen der Mehrfachnutzung gem. Ziff. 32 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen benötigte zusätzliche Dokumentationen sind über Pilz zu beziehen. Der Auftraggeber darf die auf dem Originaldatenträger oder durch Download erworbene Software zudem nur vervielfältigen, soweit er die Lizenzen hierzu bei Pilz erworben hat. Hierfür gilt Ziff. 32 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 32 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Auftraggeber darf die Software auf der vertraglich vereinbarten Anlage/Maschine zum vertraglich vereinbarten Zweck einsetzen. Wechselt der Auftraggeber jedoch die Anlage/Maschine, muss er die Software von der bisher verwendeten Anlage/Maschine löschen.

(2) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorhalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Anlage/Maschine ist grundsätzlich unzulässig. Möchte der Auftraggeber die Software auf mehreren Anlagen/Maschinen zeitgleich einsetzen, etwa in mehreren Serienmaschinen oder zur Steuerung mehrerer Anlagen, muss er eine entsprechende Anzahl von

Lizenzen für die Software erwerben. Im Falle der Einräumung eines Vervielfältigungsrechts durch Pilz erhält der Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung der genehmigten Anzahl von Vervielfältigungen – Software-Produktschein –, die den Auftraggeber zu deren Erstellung mit dem mit der Lizenz ausgelieferten Datenträger berechtigt und die zeitgleiche Nutzung an mehreren Anlagen/Maschinen in Höhe der Anzahl der vergebenen Lizenzen ermöglicht. Auf jeder Kopie oder Teilkopie sind der Copyrightvermerk und alle anderen Eigentumshinweise anzubringen oder das Aufspielen der Kopie in der Dokumentation der Anlage/Maschine zu vermerken. Bereits vorhandene Copyright-Vermerke/andere Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt werden.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zusammen mit den Software-Produktscheinen übermittelten Anweisungen zur Vervielfältigung zu befolgen, die ihm auch schon in der Produktbeschreibung zugänglich gemacht wurden. Der Auftraggeber wird ferner über alle Vervielfältigungen ordnungsgemäße und vollständige Aufzeichnungen führen, die geeignet sind, die Anzahl der erstellten Vervielfältigungen sowie den Einsatzbereich nachzuvollziehen. Er wird diese Aufzeichnungen Pilz jederzeit auf Wunsch zur Verfügung stellen. Pilz ist berechtigt, nach einer Vorankündigung von 14 Tagen die Aufzeichnungen durch einen unabhängigen vereidigten Buchprüfer eigener Wahl prüfen zu lassen. Dem Prüfer ist innerhalb normaler Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Auftraggebers zu gestatten. Werden Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen zulasten von Pilz festgestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Pilz aus der Prüfung entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 33 Dekompilierung und Änderung der Software durch den Auftraggeber

(1) Grundsätzlich ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software in den Quellcode zurückzuübersetzen (Dekompilierung) oder in andere Formen oder in andere Programmiersprachen zu überführen, die Software zu bearbeiten oder umzuarbeiten sowie sie über den in Ziff. 31 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Rahmen hinaus zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf alphanumerische Kennungen der Datenträger nicht entfernen und wird die alphanumerischen Kennungen, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, anlässlich der Vervielfältigung in unveränderter Form vervielfältigen.

(2) Kommt Pilz seinen Gewährleistungspflichten nicht innerhalb angemessener Nachfrist nach, so ist der Auftraggeber ausnahmsweise im Einzelfall zur Mängelbeseitigung berechtigt.

(3) Eine weitere Ausnahme ist, dass der Auftraggeber die gelieferte Software analysiert und nur insoweit verändert, als dies zur Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm zwingend erforderlich ist, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Sämtliche Analyse- oder Bearbeitungshandlungen werden nur vom Auftraggeber, seinen Mitarbeitern oder einer ausdrücklich vom Auftrag-

geber ermächtigten dritten Person vorgenommen.

- Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für den Auftraggeber oder die von ihm beauftragten Dritten nicht ohne Dekompilierung zugänglich und wurden dem Auftraggeber, obwohl der Auftraggeber Pilz hierzu aufgefordert hat und Pilz eine angemessene Frist gesetzt hat, von Pilz auch nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Analyse und Bearbeitungshandlungen des Auftraggebers beschränken sich auf die Teile der Software, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(4) Der Auftraggeber darf die bei Handlungen nach Ziff. 33.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewonnenen Informationen nicht zu anderen Zwecken als der Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwenden, vor allem nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlichen Ausdrucksformen und andere das Urheberrecht verletzende Handlungen. Er darf insbesondere solche Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer in dem Rahmen, in dem die Weitergabe der Information für die Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist.

(5) Soweit der Auftraggeber die vorstehend genannten erlaubten Ausnahmehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter durchführen kann oder will, wird er, bevor er Dritte beauftragt, Pilz Gelegenheit geben, die gewünschten Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist mit angemessener Vergütung für den Auftraggeber zu bewirken.

§ 34 Schlussbestimmungen

(1) Als Erfüllungsort gilt entweder Ostfildern als Erfüllungsort für das Vertragsverhältnis oder der Standort des Tochterunternehmens von Pilz, von dem aus die Leistung erbracht wird.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

(3) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Pilz einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Ostfildern vereinbart, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Pilz ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

Pilz GmbH & Co. KG
Felix-Wankel-Straße 2
73760 Ostfildern
Deutschland

Telefon: +49 711 3409-0
Telefax: +49 711 3409-133
E-Mail: info@pilz.de
Internet: www.pilz.com

29. November 2022